



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Organisationsreglement Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Süd

vom 30. März 2013

*Die Kirchgemeinden im neuen Kirchlichen Bezirk Bern-Mittelland Süd, gestützt auf, Art. 148 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹ und das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (Bezirksreglement)²,
beschliessen:*

I. Allgemeines

Art. 1 Zugehörige Kirchgemeinden

¹ Dem Kirchlichen Bezirk Bern-Mittelland Süd gehören gemäss dem Anhang zum Bezirksreglement die folgenden Kirchgemeinden an:

- Belp, Belpberg und Toffen
- Biglen
- Gerzensee
- Grosshöchstetten
- Guggisberg
- Kehrsatz
- Kirchdorf
- Köniz
- Konolfingen
- Linden
- Münsingen

¹ KES 11.020.

² KES 34.110.

- Muri-Gümligen
- Oberbalm
- Oberdiessbach
- Riggisberg-Rüti
- Rüeggisberg
- Rüscheegg
- Schlosswil
- Schwarzenburg
- Thurnen
- Walkringen
- Wichtrach
- Zimmerwald

² Änderungen der Aufzählung gemäss Abs. 1 setzen ein Verfahren nach Art. 4 des Bezirksreglements voraus.

Art. 2 Aufgaben und Tätigkeitsgebiete

¹ Der Kirchliche Bezirk Bern-Mittelland Süd koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt unter den ihm zugehörigen Kirchgemeinden, bzw. der Region. Er unterstützt Kooperationen unter den Kirchgemeinden.

² Er vertritt und unterstützt Anliegen der Kirchgemeinden gegenüber den Organen des Synodalverbandes.

³ Er nimmt als Wahlkreis die gemäss dem Dekret über die Synodewahlen vom 11. Dezember 1985³, dem Bezirksreglement und den Verordnungen der kantonalen und kirchlichen Behörden vorgesehenen Aufgaben wahr. Er führt auf Anordnung des Synodalrates insbesondere das Synode-Ersatzwahlverfahren durch und wirkt beim Gesamterneuerungswahlverfahren mit.

⁴ Der Kirchliche Bezirk Bern-Mittelland Süd engagiert sich namentlich in den folgenden Tätigkeitsgebieten:

- a) Unterstützen einer zentralen Eheberatungsstelle,
- b) Einrichtung und Koordination der heilpädagogischen kirchlichen Unterweisung,

³ BSG 410.211.

- c) Koordination der Anliegen Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME) im Kirchlichen Bezirk,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit für kirchliche Anliegen im Bezirk.
- ⁵ Durch Beschluss der Bezirkssynode können Aufgaben an Dritte übertragen werden.

Art. 3 Rechtsform

Der Kirchliche Bezirk Bern-Mittelland Süd besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 4 Organe

¹ Die Organe des Kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland Süd sind:

- a) die Bezirkssynode,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Revisionsstelle,
- d) die Geschäftsstelle,
- e) die ständigen Kommissionen.

² Die Amtsdauer der Organe des Kirchlichen Bezirks beträgt vier Jahre und entspricht in Anfang und Ende der Legislaturperiode der kantonalen Synode. Wiederwahl ist möglich.

³ Ersatzwahlen während der Amtsdauer werden bis zum Ende der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

II. Die Bezirkssynode

Art. 5 Zusammensetzung der Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode besteht aus den Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten der zugehörigen Kirchgemeinden und konstituiert sich als Präsidienkonferenz. Bei Rücktritt einer Kirchgemeinderatspräsidentin oder eines Kirchgemeinderatspräsidenten erlischt das Mandat und geht nach der Ersatzwahl an die Nachfolgerin oder den Nachfolger über.

² Stellvertretungen sind möglich. Der Kirchgemeinderat bestimmt die Stellvertretung.

³ An den Versammlungen der Bezirkssynode nehmen zudem teil:

- a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die nicht der Präsidienkonferenz angehören,

- b) die im Gebiet des kirchlichen Bezirks wohnhaften Mitglieder der Kirchensynode, die nicht der Präsidienkonferenz oder dem Bezirksvorstand angehören,
- c) die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen des Bezirks,
- d) eine Delegation der Pfarrerinnen und Pfarrer im Bezirk, bestehend aus max. 5 Personen,
- e) eine Delegation der Sozialdiakon/innen sowie der Katechet/innen im Bezirk, bestehend aus max. 5 Personen.

Art. 6 Stimmrecht an der Bezirkssynode und Stimmengewichtung

¹ Alle anwesenden Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind stimmberechtigt.

² Die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter verfügen über folgende Stimmkraft:

- a) Kirchgemeinden mit weniger als 1000 Mitgliedern - eine Stimme.
- b) Kirchgemeinden mit 1000 bis 2000 Mitgliedern - zwei Stimmen.
- c) pro weitere 2000 Mitglieder (oder einem Bruchteil davon) je eine zusätzliche Stimme.

Massgebend sind die durch den Kanton ermittelten Konfessionszahlen (Beilage 1).

³ Wenn eine Kirchgemeinde an der Präsidienkonferenz nicht vertreten ist, kann sie ihr Stimmrecht weder ausüben noch anderen Kirchgemeinden übertragen.

⁴ Die Teilnehmenden gemäss Art. 5 Abs. 3 verfügen über kein Stimmrecht, haben indes beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen der Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode

- a) beschliesst Änderungen des Organisationsreglements unter Vorbehalt der Zustimmung der Kirchgemeinden,
- b) beschliesst Reglemente,
- c) wählt die Mitglieder des Bezirksvorstands und dessen Präsidentin oder Präsidenten sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen,
- d) wählt und beauftragt die Revisionsstelle,
- e) genehmigt für jedes Rechnungsjahr den Voranschlag und die Rechnung,

- f) genehmigt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und das Jahresprogramm,
- g) legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest,
- h) bespricht Fragen und beschliesst Tätigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Bezirk,
- i) wählt im Synode-Ergänzungswahlverfahren (Kirchensynode) bei Vakanz die Nachfolgerin oder den Nachfolger gemäss den gesamt-kirchlichen Bestimmungen, sofern mehr Kandidaturen gültig angemeldet sind als Sitze zu besetzen sind.

² Änderungen des Organisationsreglements nach Abs. 1 Bst. a erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden und die Genehmigung durch den Synodalrat.

Art. 8 Vorbereitung der Bezirkssynode

¹ Die Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Unterlagen spätestens einen Monat vor der Bezirkssynode an die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten sowie an die weiteren an der Bezirkssynode Teilnehmenden oder deren Kontaktperson versandt werden. Der Einladung ist zudem eine Liste der Stimmkraft gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Reglements beizulegen.

² Mindestens 4 Kirchgemeinden können verlangen, dass an der Bezirkssynode ein bestimmtes Geschäft traktandiert wird. Solche Geschäftsanträge müssen spätestens 8 Wochen vor der Bezirkssynode zuhänden des Bezirksvorstands eingereicht werden.

Art. 9 Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen

¹ Die Bezirkssynode findet einmal pro Jahr statt. Bei Bedarf können ausserordentliche Bezirkssynoden einberufen werden.

² Die Verhandlungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bezirksvorstands geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied, das zu Beginn der Bezirkssynode von den Anwesenden bestätigt wird, den Tagesvorsitz.

³ Die Bezirkssynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

⁴ Beschlüsse werden von der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Verhandlungen gelten im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Synode des Evange-

lisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 9. Juni 1999⁴ sinn-
gemäss.

⁵ Wenn bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen sind als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt. Wenn mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verfügung steht, ist diejenige Person gewählt, die am meisten Stimmen erhält. Bis zum zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, ab dem dritten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁶ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses führt zumindest die Anwesenden auf, nennt die Anträge, enthält eine Zusammenfassung des Verhandlungsgangs und hält die Ergebnisse fest.

III. Bezirksvorstand, weitere Organe, Personal

Art. 10 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Bezirksvorstands

¹ Der Bezirksvorstand konstituiert sich aus 5 Mitgliedern der Bezirkssynode. Auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter wird geachtet. Auf Beschluss der Bezirkssynode können dem Bezirksvorstand mit Stimmrecht auch Personen angehören, die nicht Mitglied der Bezirkssynode, jedoch in einer Kirchgemeinde des Bezirks stimmberechtigt sind.

² Dem Bezirksvorstand gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pfarrschaft innerhalb des Bezirks an.

³ Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Bezirksvorstand selbst.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksvorstands ist vorbehältlich eines anderslautenden Beschlusses der Bezirkssynode zugleich Präsidentin oder Präsident der Bezirkssynode.

⁵ Der Bezirksvorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

⁶ Dokumente des Bezirksvorstandes werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemeinsam mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterzeichnet. Zahlungsaufträge gegenüber der Bank oder Post, die auf einem Beschluss der Bezirkssynode oder des Vorstandes beruhen, werden durch die Unterschriften des zuständigen Vor-

⁴ KES 34.110.

standsmitglieds und der Kassierin oder des Kassiers ausgelöst. Im Verhinderungsfall gilt die interne Stellvertretungsregelung.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen des Bezirksvorstands

¹ Der Bezirksvorstand

- a) vertritt den Kirchlichen Bezirk Bern-Mittelland Süd nach aussen, insbesondere gegenüber den Kirchgemeinden, dem Synodalrat, den Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrern und den gesamtkirchlichen Diensten,
- b) stellt die Verbindungen zwischen dem Bezirk und dem Synodalrat sicher,
- c) vollzieht die Beschlüsse der Bezirkssynode,
- d) kann eine Geschäftsstelle einsetzen und weiteres Personal anstellen, unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses der Bezirkssynode,
- e) kann zum Zwecke der Realisierung von Projekten nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen,
- f) leitet das Rechnungswesen,
- g) bereitet die Bezirkssynode vor,
- h) wählt im Ergänzungswahlverfahren (Kirchensynode) bei Vakanzen die Nachfolgerin oder den Nachfolger gemäss den gesamtkirchlichen Bestimmungen, sofern nicht mehr Kandidaturen gültig angemeldet sind als Sitze zu besetzen sind.

² Der Bezirksvorstand pflegt den direkten Kontakt mit den im Gebiet des Kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland Süd wohnhaften Mitgliedern der Kirchensynode.

³ Dem Bezirksvorstand stehen darüber hinaus alle Befugnisse zu, die nicht durch dieses Organisationsreglement oder anderweitige übergeordnete Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei befähigten Personen, die weder der Bezirkssynode, dem Bezirksvorstand, der Geschäftsstelle oder einer ständigen Kommission angehören. Anstelle von zwei Revisorinnen und Revisoren kann von der Bezirkssynode eine externe Revisionsstelle bestimmt werden.

² Die Revisionsstelle prüft die formelle und materielle Richtigkeit der Buchhaltung und der Jahresrechnung.

³ Sie erstellt zuhanden der Bezirkssynode, welche die Rechnung geneh-

migt, einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung.

Art. 13 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle untersteht organisatorisch der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bezirksvorstandes.

² Die Geschäftsstelle

- a) führt die Korrespondenz im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten, des Bezirksvorstands, der Kommissionen oder selbständig in administrativen Bereichen,
- b) bereitet die Versammlungen der Bezirkssynode und der Sitzungen des Bezirksvorstands vor,
- c) verfasst das Protokoll bei den Vorstandssitzungen und den Versammlungen der Bezirkssynode,
- d) führt das Rechnungswesen,
- e) erstellt und versendet Einladungen, Unterlagen und Drucksachen,
- f) ist für die Archivierung und Ablage der Akten besorgt,
- g) führt die Verzeichnisse,
- h) informiert gemäss Art. 19 Abs. 2, auf Anweisung der Präsidentin oder des Präsidenten des Bezirksvorstands,
- i) betreut redaktionell die Informationsmedien,
- j) wirkt administrativ beim Synodewahlverfahren (Kirchensynode) mit.

Art. 14 Personelles

¹ Allfällige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch eine dem Bezirk zugehörige Kirchgemeinde nach Massgabe von deren Personalrecht angestellt. Die übrigen Kirchgemeinden des Bezirks haben anteilmässig finanzielle Abgeltungen zu leisten. Massgebend ist der Finanzierungsschlüssel gemäss Art. 18 Abs. 1 dieses Reglements.

² Die Durchführung des Anstellungsverfahrens erfolgt durch den Bezirksvorstand gemeinsam mit der anstellenden Kirchgemeinde.

Art. 15 Kommissionen

¹ Der Bezirk kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben ständige und nicht-ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

² In eine ständige Kommission sind stimmberechtigte Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche wählbar, die in einer Kirchgemeinde des Bezirks Wohnsitz haben.

In eine nicht-ständige Kommission ist wählbar, wer der evangelisch-reformierten Landeskirche angehört.

³ Die Bezirkssynode regelt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung der ständigen Kommissionen in einem Reglement.

⁴ Die Bezirkssynode oder der Bezirksvorstand kann zur Behandlung von einzelnen Geschäften oder für einzelne Teilregionen nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

IV. Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung

Art. 16 Grundlagen

Für die Gesamterneuerungswahlen gelten das Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11. Dezember 1985⁵ und die jeweilige Verordnung des Synodalrates.

Art. 17 Sitzverteilung und Minderheitenschutz

¹ Dem Kirchlichen Bezirk Bern-Mittelland Süd stehen, gestützt auf die im Jahr 2010 vom Kanton ermittelten Konfessionszahlen, 28 Sitze in der Kirchensynode zu (Beilage 2).

² Die Sitze sind entsprechend der mitgliedermässigen Gemeindegrösse wie folgt auf die Kirchgemeinden verteilt:

- a) Die Kirchgemeinde Köniz hat Anrecht auf 5 Sitze.
- b) Die Kirchgemeinde Münsingen hat Anrecht auf 3 Sitze.
- c) Die Kirchgemeinden Belp, Belpberg u. Toffen, sowie Grosshöchstetten, Muri-Gümligen und Schwarzenburg haben Anrecht auf je 2 Sitze.
- d) Die Kirchgemeinden Biglen, Kehrsatz, Kirchdorf, Konolfingen, Oberdiessbach, Thurnen und Wichtrach haben Anrecht auf je 1 Sitz.
- e) Folgende Kirchgemeinden teilen sich jeweils einen Sitz, den sie im Turnus besetzen:
 - Riggisberg und Rüeggisberg
 - Guggisberg und Rüscheegg
 - Linden und Walkringen
 - Gerzensee und Schlosswil

⁵ BSG 410.211.

- Oberbalm und Zimmerwald

Bei einer Wiederwahl nach Beendigung einer Legislaturperiode bleibt der Sitzanspruch der im Turnus nächstfolgenden Kirchgemeinde bis zum Eintritt der Vakanz sistiert.

³ Die Sitzverteilung ist zu überprüfen, nachdem der Kt. Bern die Zahl der Konfessions-angehörigen neu ermittelt hat.

⁴ Wenn sich die Kirchgemeinden gemäss Abs. 2 Bst. e nicht einigen, so entscheidet der Bezirksvorstand über das weitere Vorgehen.

V. *Finanzen*

Art. 18 Finanzen und Ausgabenkompetenzen

¹ Der Kirchliche Bezirk Bern-Mittelland Süd erhebt von den ihm zugehörigen Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband Bern-Jura gelten⁶. Die Beiträge werden im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.

² Für besondere Projekte kann der Bezirk in den ihm zugehörigen Kirchgemeinden Kollekten anordnen.

³ Der Bezirksvorstand beschliesst neue einmalige Ausgaben bis insgesamt Fr. 4000.- pro Jahr und wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 2000.- pro Jahr.

⁴ Weitergehende Ausgaben beschliesst die Bezirkssynode.

VI. *Information*

Art. 19 Information der Kirchgemeinden und der Öffentlichkeit

¹ Die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten orientieren ihren Kirchgemeinderat über die Geschäfte der bevorstehenden Versammlung.

² Der Bezirksvorstand informiert die Kirchgemeinderäte, die im Bezirk wohnhaften Kirchensynodalen, die Delegation der Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. d sowie die Delegation der Sozialdiakon/innen und der Katechet/innen gemäss Art 5 Abs. 3 Bst. e durch Zustellen des Protokolls über den Verlauf und die Ergebnisse der Bezirkssynode.

⁶ Beschluss der Synode betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband vom 7. Dezember 1999 (KES 61.110).

³ Der Bezirksvorstand stellt dem Synodalrat und den Kirchgemeinden im Bezirk den Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu und stellt weitere Informationen auf Anfrage zur Verfügung.

VII. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Organisationsreglement tritt nach Genehmigung durch den Synodalrat und auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Spätere Anpassungen unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Synodalrat.

² Art. 17 über die Sitzverteilung tritt am 1. März 2014 im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen der Kirchensynode 2014-2018 in Kraft. Für die bis dahin erforderlichen Synode-Ersatzwahlen gelten die Sitzansprüche der Kirchgemeinden gemäss früherem Recht auf der Grundlage der Volkszählung 2000 sowie der bisherigen Wahlkreise.

³ Für das Inkrafttreten der Regelungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. i und Art. 11 Abs. 1 Bst. h bleibt die Teilrevision des kantonalen Synodewahldekrets vorbehalten. Das Inkrafttreten wird durch den Synodalrat festgelegt.

Art. 21 Amtsdauer

Die laufende Amtsdauer der Bezirksorgane gemäss Art. 4, soweit sie auf Amtsdauer gewählt sind, endet am 31. Oktober 2014. Die neue Amtsdauer beginnt am 1. November 2014 und dauert bis zum 31. Oktober 2018, usw.

Im Zeitraum vom 7. Mai 2013 bis 13. August 2013 haben die folgenden Kirchgemeinden diesem Organisationsreglement zugestimmt:

Belp Belpberg und Toffen, Gerzensee, Guggisberg, Kehrsatz, Kirchdorf, Konolfingen, Linden, Münsingen, Muri-Gümligen, Oberbalm, Oberdiessbach, Riggisberg, Rüeggisberg, Rüscheegg, Schlosswil, Schwarzenburg, Thurnen, Walkringen, Zimmerwald

Genehmigt vom Synodalrat am 14. November 2013

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

ANHÄNGE

Anhang I: Liste der Stimmkraft je Kirchgemeinde

Anhang II: Liste der Sitze der Synodalen je Kirchgemeinde

Anhang I: Liste der Stimmkraft je Kirchgemeinde

		2012 Konfessions- angehörige	Grösse der Kirchgemeinden Stimmkraft der Kirchgemeinderats- präsidentinnen		
			> 2000: Pro weitere 2000 Konfessionsange- hörige, oder allenfalls einem Bruchteil davon, je eine zusätzliche Stimme	1001 - 2000	1000
1	Belp	8'438	6		
2	Biglen	2'790	3		
3	Gerzensee	799			1
4	Grosshöchstetten	5'951	4		
5	Guggisberg	1'303		2	
6	Kehrsatz	2'127	3		
7	Kirchdorf	2'823	3		
8	Köniz	19'757	11		
9	Konolfingen	4'357	4		
10	Linden	1'070		2	
11	Münsingen	10'237	7		
12	Muri-Gümligen	6'940	5		
13	Oberbalm	688			1
14	Oberdiessbach	3'893	3		
15	Riggisberg	1'895		2	
16	Rüeggisberg	1'556		2	
17	Rüschegg	1'338		2	
18	Schlosswil	787			1
19	Schwarzenburg	5'170	4		
20	Thurnen	3'251	3		
21	Walkringen	1'514		2	
22	Wichtrach	4'172	4		
23	Zimmerwald	1'278		2	
	Total	92'134			

Anhang II: Liste der Sitze der Synodalen je Kirchgemeinde

Kirchgemeinde	2012 Konfessions- angehörige	Sitze in der Kirchen- synode	Anzahl Sitze arithmetisch (Teiler: 3290)
Oberbalm	688	mit Zimmerwald 0.5	0.21
Zimmerwald	1'278	mit Oberbalm 0.5	0.39
Gerzensee	799	mit Schlosswil 0.5	0.24
Schlosswil	787	mit Gerzensee 0.5	0.24
Walkringen	1'514	mit Linden 0.5	0.46
Linden	1'070	mit Walkringen 0.5	0.33
Guggisberg	1'303	mit Rüschegg 0.5	0.40
Rüschegg	1'338	mit Guggisberg 0.5	0.41
Rüeggisberg	1'556	mit Riggisberg 0.5	0.47
Riggisberg	1'895	mit Rüeggisberg 0.5	0.58
Kehrsatz	2'127	1	0.65
Biglen	2'790	1	0.85
Kirchdorf	2'823	1	0.86
Thurnen	3'251	1	0.99
Oberdiessbach	3'893	1	1.18
Wichtrach	4'172	1	1.27
Konolfingen	4'357	1	1.32
Schwarzenburg	5'170	2	1.57
Grosshöchstetten	5'951	2	1.81
Muri-Gümligen	6'940	2	2.11
Belp, Belpberg und Toffen	8'438	2	2.56
Münsingen	10'237	3	3.11
Köniz	19'757	5	6.00
Total	92'134	28	28